

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 1/07 S

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Freiburg wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger streiten als Miterben ihrer am 3. April 2005 verstorbenen Mutter, die zuletzt im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Freiburg wohnte, mit der beklagten Krankenkasse darum, ob die Mutter in der Zeit von 1999 bis 2002 in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentnerin pflicht- oder weiterhin freiwillig versichert war und in der Folge Beiträge nachzuentrichten oder zu erstatten sind. Die Klägerin zu 1. wohnt im Bezirk des SG Wiesbaden und die Klägerin zu 5. im Bezirk des SG Schleswig. Die Kläger zu 2. bis 4. wohnen im Bezirk des SG Freiburg.
- 2 Mit Beschluss vom 13. Dezember 2006 hat das SG Freiburg, zu dem die Miterben gemeinsam Klage erhoben haben, nach Anhörung der Beteiligten das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen. Eine einheitliche örtliche Zuständigkeit nach § 57 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei für die Kläger als Erbengemeinschaft nicht gegeben, weil für sie Sozialgerichte verschiedener Bundesländer zuständig seien. Anhaltspunkte für die Beschäftigung aller Kläger in nur einem einzigen Sozialgerichtsbezirk beständen nicht.

II

- 3 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind. Als gemeinsam klagende Miterben sind die Kläger jedenfalls nicht offensichtlich keine notwendigen Streitgenossen iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 Zivilprozessordnung. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands der notwendigen Streitgenossenschaft (BSG, Beschluss vom 30. März 2004, B 7 SF 36/03 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 2).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Freiburg zu bestimmen. Dieses für den letzten Wohnort der Versicherten und den Wohnsitz der Kläger zu 2. bis 4. zuständige und im Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2005 als örtlich zuständig bezeichnete Gericht haben die Kläger für ihre gemeinsame Klage gewählt. Im Rahmen der Anhörung haben die Kläger mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30. November 2006 an dieser Wahl festgehalten. Das Verfahren ist beim SG Freiburg außerdem seit Januar 2006 rechtshängig.

